

§ 37 EinModV § 37

EinModV - Einreihungsplan- und Modellstellen-Verordnung – EinModV

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Modellfunktion Medizinische Assistenzberufe umfasst die Unterstützung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und von Ärztinnen und Ärzten in der jeweiligen Dienstverwendung. Erforderlich ist eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 20 Abs 1 bis 7 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG, eine abgeschlossene Ausbildung zur medizinischen Fachassistenz (§ 21 MABG) oder eine nach den §§ 16 und 17 MABG anerkannte Ausbildung aus dem Ausland.

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at